

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	20-8
SATZUNG über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Otterndorf (Kurbeitragssatzung)	1
<p>Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.10.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. 701) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Otterndorf (Kurbeitragssatzung) beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt Otterndorf ist als Nordseebad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in der Stadt Otterndorf dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt Otterndorf einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.</p> <p>(2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Otterndorf entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz, nämlich für den Bereich</p> <p>Ferien- und Freizeitpark : 50,00 v.H., Fremdenverkehr : 30,00 v.H., Radwanderwege : 50,00 v.H..</p> <p>Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseebad anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Befreiungen</p> <p>(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 2. Personen, die in einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hadeln eine Hauptwohnung haben, 	

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	20-8						
SATZUNG über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Otterndorf (Kurbeitragssatzung)	2						
<p>3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiigertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt Otterndorf ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,</p> <p>4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,</p> <p>5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen,</p> <p>6. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,</p> <p>7. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet.</p> <p>8. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v.H. beträgt.</p> <p>(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Beitragshöhe</p> <p>(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt pro Tag:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"></th> <th style="text-align: center;">in der Hauptsaison</th> <th style="text-align: center;">in der Vor- und Nachsaison</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;">1,50 Euro</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;">1,00 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als Hauptsaison die Zeit vom 15. Juni bis 15. September als Vorsaison die Zeit vom 01. März bis 14. Juni und als Nachsaison die Zeit vom 16. September bis 31. Oktober.</p> <p>(3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 40 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.</p>			in der Hauptsaison	in der Vor- und Nachsaison	Für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres	1,50 Euro	1,00 Euro
	in der Hauptsaison	in der Vor- und Nachsaison					
Für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres	1,50 Euro	1,00 Euro					

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	20-8
SATZUNG über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Otterndorf (Kurbeitragssatzung)	3
<p>Zweitwohnungsinhaber und die dem Haushalt angehörenden Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurbeitrag beträgt:</p> <p>1. für die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen 55,00 Euro.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Teilbefreiungen</p> <p>(1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 50 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 21 Tage beträgt.</p> <p>(2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 v.H., aber mindestens 50 v.H. beträgt, werden nur zu 50 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Teilnehmer an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen.</p> <p>(4) Die Stadt Otterndorf kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Haushaltsjahres.</p>	

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	20-8
SATZUNG über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Otterndorf (Kurbeitragssatzung)	4
<p style="text-align: center;">§ 7 Beitragserhebung</p> <p>(1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen bei der Stadt Otterndorf oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Kurbeitrags-erhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck (s. Anlage zur Satzung) zu erteilen. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.</p> <p>Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.</p> <p>(2) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen.</p> <p>(3) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.</p> <p>(4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Otterndorf an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen</p> <p>(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Stadt Otterndorf am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und binnen 7 Tagen an die Stadt Otterndorf abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Stadt Otterndorf vorgeschriebenen und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ausgefüllten Meldevordrucke (s. Anlage zur Satzung) der Stadt Otterndorf mit der Ablieferung des Kurbeitrages vorlegen. Die Stadt Otterndorf kann andere Einziehungsverfahren zulassen. Die Verpflichtung zur Abgabe der zur Erhebung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben gem. §7 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	20-8
SATZUNG über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Otterndorf (Kurbeitragssatzung)	5
<p>(2) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Fremdenverkehrsgebiet (§ 1 Absatz 1) eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Rückzahlung von Kurbeiträgen</p> <p>Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Otterndorf über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Otterndorf (Kurbeitragssatzung) vom 12. Juli 1994 außer Kraft.</p> <p>Otterndorf, 17.07.2007</p> <p style="text-align: center;">STADT OTTERNDORF</p> <p style="text-align: center;">Zahrte Stadtdirektor</p>	

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	20-8												
Erste Satzung zur Änderung der SATZUNG über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Otterndorf (Kurbeitragssatzung)	1												
<p>Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.3/2007 S.41), geändert durch Art.4 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds.GVBl. Nr.11/2009 S.191), Art.. 2 des Gesetzes v. 26.5.2011 (Nds.GVBl. Nr.11/2011 S.130), Art. 3 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353) und Art. 4 des Gesetzes v. 9.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.30/2011 S.471) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 12. Juni 2012 folgende Änderungssatzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Otterndorf (Kurbeitragssatzung) beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL I Änderung der Satzung</p> <p>1. § 3 der Satzung erhält folgende Änderung:</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Befreiungen</p> <p>(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Personen, die in einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Land Hadeln eine Hauptwohnung haben,</p> <p style="padding-left: 40px;">7. Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Ökologisches/Soziales Jahr im Erhebungsgebiet ableisten,</p> <p>2. § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Beitragshöhe</p> <p>(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt pro Tag:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px; width: 80%;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">in der Hauptsaison</td> <td style="text-align: center;">in der Vor- und Nachsaison</td> </tr> <tr> <td>Für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres</td> <td style="text-align: center;">2,00 Euro</td> <td style="text-align: center;">1,50 Euro</td> </tr> </table> <p>(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als</p> <table border="0" style="margin-left: 40px; width: 80%;"> <tr> <td>Hauptsaison die Zeit</td> <td style="text-align: center;">vom 15. Juni bis 15. September</td> </tr> <tr> <td>als Vorsaison die Zeit</td> <td style="text-align: center;">vom 01. Januar bis 14. Juni</td> </tr> <tr> <td>und als Nachsaison die Zeit</td> <td style="text-align: center;">vom 16. September bis 31. Dezember.</td> </tr> </table>			in der Hauptsaison	in der Vor- und Nachsaison	Für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres	2,00 Euro	1,50 Euro	Hauptsaison die Zeit	vom 15. Juni bis 15. September	als Vorsaison die Zeit	vom 01. Januar bis 14. Juni	und als Nachsaison die Zeit	vom 16. September bis 31. Dezember.
	in der Hauptsaison	in der Vor- und Nachsaison											
Für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres	2,00 Euro	1,50 Euro											
Hauptsaison die Zeit	vom 15. Juni bis 15. September												
als Vorsaison die Zeit	vom 01. Januar bis 14. Juni												
und als Nachsaison die Zeit	vom 16. September bis 31. Dezember.												

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	20-8
Erste Satzung zur Änderung der SATZUNG über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Otterndorf (Kurbeitragssatzung)	2
<p>(3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 40 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.</p> <p>Zweitwohnungsinhaber und die dem Haushalt angehörenden Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurbeitrag beträgt für die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen 70,00 Euro.</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>Otterndorf, 12. Juni 2012</p> <p style="text-align: center;">STADT OTTERNDORF</p> <p style="text-align: center;">Stadtdirektor</p>	